Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2026/854

18.2.2026

MITTEILUNG DER KOMMISSION

Leitlinien für die Behandlung von im Rahmen staatlicher Programme eingegangenen Beteiligungsrisikopositionen gemäß Artikel 133 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

(C/2026/854)

Wie im Kompass für Wettbewerbsfähigkeit ([1]) dargelegt, hat die Kommission die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit zu einer ihrer größten Prioritäten erklärt. Die Förderung von Investitionen in die innovativsten Unternehmen und die strategisch wichtigsten Sektoren ist von entscheidender Bedeutung, um künftig den Wohlstand und die Sicherheit der Europäischen Union zu gewährleisten.

Als Reaktion auf die weltweite Finanzkrise hat die Europäische Union eine umfassende Reform des Aufsichtsrahmens durchgeführt, um die Resilienz ihres Bankensektors im Einklang mit den vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht herausgegebenen internationalen Standards zu gewährleisten. Infolge dieser Reformbemühungen ist das EU-Bankensystem nun eines der stabilsten und am besten kapitalisierten der Welt. Angesichts seiner Stärken und Stabilität kann das EU-Bankensystem eine wichtige Rolle dabei spielen, unter anderem die Finanzierung innovativer Unternehmen und strategisch wichtiger Sektoren zu unterstützen.

Für eine große Zahl der am schnellsten wachsenden EU-Unternehmen ist Eigenkapital oftmals die einzige nachhaltige Finanzierungsquelle, da diese Unternehmen häufig nicht über die zur Bedienung von Schulden notwendigen Zahlungsströme verfügen, ihnen die Vermögenswerte fehlen, um Kredite über besicherte Finanzierungen aufzunehmen, oder sie nicht in der Lage sind, das zur Erschließung der öffentlichen Wertpapiermärkte erforderliche Rating zu erhalten oder nicht über die hierfür notwendige operative Kapazität verfügen.

In ihrer Mitteilung vom 19. März 2025 über die Spar- und Investitionsunion ([2]) hat sich die Kommission verpflichtet, alle verfügbaren Instrumente zu nutzen, um das Finanzierungsökosystem zu fördern und weiterzuentwickeln, unter anderem durch eine stärkere Nutzung der Hebelwirkung öffentlicher Programme. Ziel ist es, private Investitionen für schnell wachsende Unternehmen zu mobilisieren und Hindernisse zu beseitigen, aufgrund derer das für die Finanzierung europäischer Innovationen verfügbare europäische Kapital so niedrig ist.

Aufbauend auf den positiven Erfahrungen der Mitgliedstaaten und in Anerkennung der entscheidenden Rolle, die öffentlich-private Investitionen bei der Förderung wichtiger Gemeinwohlziele spielen, und des günstigen Risiko- und Ertragsprofils dieser Investitionen sehen die Standards des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht vor, dass Beteiligungsrisikopositionen, die im Rahmen staatlicher Programme eingegangen werden, ein günstigeres Risikogewicht zugewiesen werden kann als anderen Beteiligungsrisikopositionen.

Im Einklang mit diesen Standards gestattet Artikel 133 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (im Folgenden „Eigenmittelverordnung“) ([3]) den Instituten seit dem 1. Januar 2025 eine günstigere Behandlung von Beteiligungsrisikopositionen, die im Rahmen staatlicher Programme zur Förderung bestimmter Wirtschaftssektoren eingegangen werden. Um förderfähig zu sein, müssen solche staatlichen Programme dem Institut für seine Investition erhebliche Subventionen oder Garantien gewähren, mit einer gewissen staatlichen Aufsicht einhergehen und Beschränkungen für die Kapitalbeteiligung vorsehen. Vorbehaltlich der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörden können Institute Beteiligungsrisikopositionen, die im Rahmen staatlicher Programme eingegangen werden, bis zu dem Teil dieser Beteiligungsrisikopositionen, der insgesamt 10 % ihrer Eigenmittel nicht übersteigt, bevorzugt behandeln.

([1]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU, COM(2025) 30 final.

([2]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Spar- und Investitionsunion Eine Strategie zur Förderung von Wohlstand und wirtschaftlicher Wettbewerbsfähigkeit in der EU, COM(2025) 124 final.

([3]) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/575/2025-01-01).

Durch eine konsequente Anwendung dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass der EU-Bankensektor nicht ungebührlich daran gehindert wird, zu den strategischen Prioritäten der EU und zum Wachstum der EU-Wirtschaft beizutragen, und dass Stabilität sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt erhalten bleiben. Darüber hinaus wird ein gemeinsames und transparentes Verständnis dieser Bestimmung grenzüberschreitende Investitionen und Wettbewerb fördern und es den Unternehmen dadurch erleichtern, Beteiligungsfinanzierungen von Investoren in der gesamten EU zu beschaffen. Diese Integration stärkt den Binnenmarkt, indem sie die Kapitalmärkte miteinander verbindet und Wirtschaftswachstum sowie Innovation im Einklang mit den Zielen der Spar- und Investitionsunion fördert.

Um diese Ziele zu erreichen, gibt die Kommission in der Anlage zu dieser Mitteilung Orientierungshilfen für die Anwendung der günstigen aufsichtlichen Behandlung von Beteiligungsrisikopositionen, die im Rahmen der staatlichen Programme der EU, der Mitgliedstaaten und der Regionen eingegangen werden.

Die Orientierungshilfen lassen die Regeln und Verfahren des Rechtsrahmens für staatliche Beihilfen unberührt. Staatliche Programme, die keine staatlichen Beihilfen beinhalten, können das investierende Institut weiterhin unterstützen und somit als erhebliche Subventionen und Garantien im Sinne von Artikel 133 Absatz 5 angesehen werden, sofern sie die in dieser Mitteilung erläuterten Voraussetzungen erfüllen.

Da die Anwendung der aufsichtlichen Behandlung nach Artikel 133 Absatz 5 der Eigenmittelverordnung nur im Zusammenhang mit staatlichen Programmen genehmigt werden kann, werden in der Mitteilung deren erwartete Merkmale erläutert. So handelt es sich bei staatlichen Programmen um Regelungen, die gemeinsamen Bestimmungen zur Förderung bestimmter Sektoren unterliegen und auf Akten mit allgemeiner Geltung wie nationalen Vorschriften, EU-Verordnungen und EU-Beschlüssen beruhen, insbesondere solchen im Zusammenhang mit der Ausführung des EU-Haushalts. Maßnahmen zur Gewährung von Subventionen oder Garantien für einzelne Begünstigte, Leistungen für Arbeit sowie die Satzungen nationaler Förderbanken und -institute entsprechen dagegen nicht der Definition eines staatlichen Programms.

Ihrem aufsichtlichen Fokus entsprechend bleibt die vorliegende Mitteilung sektorneutral, wobei anerkannt wird, dass die Entscheidung, auf welche Sektoren sich staatliche Programme beziehen sollten, von den Behörden der EU, nationalen und regionalen Behörden abhängt. Dies ermöglicht die Abdeckung von Programmen, die die Finanzierung strategischer Prioritäten der EU fördern, einschließlich des digitalen, des ökologischen und des sozialen Wandels und der Stärkung der Verteidigungs- und Sicherheitskapazitäten der EU. Darunter könnten auch staatliche Programme fallen, die von der EU und den Mitgliedstaaten entwickelt und finanziert werden und darauf abzielen, strategische Investitionen in Drittländern zu fördern. Staatliche Programme, die von Drittlandsbehörden erarbeitet und finanziert werden, fallen jedoch nicht in den Anwendungsbereich dieser Mitteilung.

Den Instituten kann die Genehmigung erteilt werden, die in Artikel 133 Absatz 5 der Eigenmittelverordnung festgelegte Vorzugsbehandlung nicht nur auf Beteiligungsrisikopositionen anzuwenden, die im Rahmen staatlicher Programme eingegangen werden, die von der EU oder dem Mitgliedstaat, in dem sie zugelassen sind, entwickelt und finanziert werden, sondern auch auf Positionen, die im Rahmen der von anderen Mitgliedstaaten entwickelten und finanzierten Programme eingegangen werden.

Da im Rahmen staatlicher Programme Subventionen und Garantien gewährt werden müssen, wird in dieser Mitteilung klargestellt, dass die Anforderung nach Artikel 133 Absatz 5 der Eigenmittelverordnung erfüllt wäre, wenn der öffentliche Sektor Beteiligungsfinanzierungen, Fremdfinanzierungen, Zuschüsse und/oder Garantien bereitstellt, die zu Mindestniveaus gemeinsamer Investitionen und/oder zu einer Mindestminderung des Risikopositionswerts der mitinvestierenden Institute zu Beginn jedes staatlichen Programms führen. Institute können die günstige aufsichtliche Behandlung auf Beteiligungsrisikopositionen anwenden, die im Rahmen staatlicher Programme eingegangen wurden und später niedrigere Niveaus gemeinsamer Investitionen und Minderungen des Risikopositionswerts erreichen, sofern die Verwässerung der Beteiligung des öffentlichen Sektors auf deren Erfolg bei der Gewinnung privaten Kapitals zurückzuführen ist.

Da staatliche Programme eine staatliche Aufsicht mit Exekutivbefugnissen umfassen müssen, sind solche Programme förderfähig, soweit sie diskriminierungsfreie und transparente Überprüfungsverfahren sowie Vorkehrungen enthalten, mit denen überwacht wird, dass die öffentliche finanzielle Unterstützung zweckgebunden verwendet wird. Angesichts der unterschiedlichen rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen innerhalb der EU sieht die Mitteilung keine spezifischen Regelungen zur Einhaltung dieser Zwecke vor.

Da die Eigenmittelverordnung vorschreibt, dass die staatlichen Programme Beschränkungen für Kapitalbeteiligungen vorsehen müssen, enthält die Mitteilung eine nicht erschöpfende Liste von Beispielen für solche Beschränkungen.

Angesichts der Art ihres Mandats, ihrer Finanzierungs- und Fördermodalitäten sowie ihrer soliden Governance gelten die von der EIB, dem EIF und/oder aus dem EU-Haushalt finanzierten und/oder garantierten staatlichen Programme als mit dieser Mitteilung vereinbar.

Um die Transparenz für die Marktteilnehmer im gesamten Binnenmarkt zu erhöhen und die zuständigen Behörden dabei zu unterstützen, zeitnahe Entscheidungen gemäß Artikel 133 Absatz 5 der Eigenmittelverordnung zu treffen, wird die Kommission ein Register der von den Mitgliedstaaten mitgeteilten staatlichen Programme führen. In diesem Register werden auch die aus dem EU-Haushalt, von der EIB und/oder dem EIF finanzierten und/oder garantierten staatlichen Programme aufgeführt, deren Ziel die Förderung der Beteiligungsfinanzierung in EU-Unternehmen ist. Die endgültige Entscheidung darüber, ob einzelne Institute die Vorzugsbehandlung nach Artikel 133 Absatz 5 der Eigenmittelverordnung anwenden können, liegt bei den zuständigen Behörden, die die spezifische aufsichtliche Situation dieser Institute berücksichtigen müssen.

Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission (sowohl für nationale als auch für regionale staatliche Programme, einschließlich solcher, die von ihren jeweiligen nationalen Förderbanken und -instituten finanziert werden) den Titel und die Rechtsgrundlage jedes staatlichen Programms, für das sie die Aufnahme in das Register beantragen, mitteilen. Sie sollten außerdem seine wichtigsten Bedingungen darlegen und eine Erläuterung beifügen, aus der hervorgeht, wie das jeweilige Programm den Anforderungen des Artikels 133 Absatz 5 CRR entspricht, wie in dieser Mitteilung noch näher erläutert wird. Die Kommission wird eine standardisierte Vorlage für diese Mitteilung bereitstellen.

Die in dieser Mitteilung dargelegte Auslegung der Kriterien des Artikels 133 Absatz 5 der Eigenmittelverordnung sollte für die Zwecke des Artikels 173 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission in der geänderten Fassung für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen entsprechend gelten ([4]).

Mit diesen Leitlinien sollen die Mitgliedstaaten, die zuständigen Behörden und die Institute bei der Anwendung von Artikel 133 Absatz 5 der Eigenmittelverordnung unterstützt werden. Für die verbindliche Auslegung des Unionsrechts ist ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.

([4]) Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 12 vom 17.1.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2015/35/oj).

ANLAGE

1. ANWENDUNGSBEREICH

1. Artikel 133 Absatz 5 der Eigenmittelverordnung bezieht sich auf „Beteiligungsrisikopositionen, die im Rahmen staatlicher Programme zur Förderung bestimmter Wirtschaftssektoren eingegangen werden".

Staatliche Programme sind Regelungen, die Unternehmen in bestimmten Sektoren durch öffentliche Finanzhilfe in Form von Subventionen oder Garantien unterstützen und sich dabei auf Akte mit allgemeiner und abstrakter Geltung stützen, wie nationale Vorschriften, EU-Verordnungen und EU-Beschlüsse, insbesondere solche, die mit der Ausführung des Haushalts in Zusammenhang stehen.

2. Die folgenden Maßnahmen entsprechen nicht der Definition von staatlichen Programmen: öffentliche Ad-hoc-Interventionen, die auf individuelle Situationen oder einzelne Begünstigte zugeschnitten sind, z. B. Investitionen nationaler Förderbanken in große börsennotierte Unternehmen; die Satzungen nationaler Förderbanken und -institute; Programme, die auf die gesamte Wirtschaft ausgerichtet sind, wie z. B. Leistungen für Arbeit; rein private Initiativen ohne direkte staatliche Intervention wie Wagniskapitalprogramme von Banken.

3. Die Kommission ist der Auffassung, dass Programme, die nicht nur die Anforderungen von Artikel 133 Absatz 5 Buchstaben a bis c der Eigenmittelverordnung erfüllen, sondern auch einen oder mehrere spezifische Wirtschaftssektoren unterstützen, wie sie im Kompass für Wettbewerbsfähigkeit oder im Plan „ReArm Europe"/Bereitschaft 2030 aufgeführt sind, für die Zwecke des Artikels 133 Absatz 5 der Eigenmittelverordnung unter den Begriff der staatlichen Programme fallen.

4. Es ist möglich, dass andere Sektoren auf Initiative der EU oder der nationalen Behörden als für staatliche Programme in Betracht kommend eingestuft werden.

2. BEDINGUNGEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT STAATLICHER PROGRAMME FÜR DIE ZWECKE DES ARTIKELS 133 ABSATZ 5 DER EIGENMITTELVERORDNUNG

5. Für die Zwecke des Artikels 133 Absatz 5 der Eigenmittelverordnung müssen staatliche Programme finanzielle und rechtliche Vorkehrungen zur Minderung des Kreditrisikos der investierenden Institute enthalten. Insbesondere sollten staatliche Programme dem Institut erhebliche Subventionen oder Garantien für die Investition gewähren, mit einer staatlichen Aufsicht einhergehen und Beschränkungen für Kapitalbeteiligungen vorsehen.

6. Von der EIB und dem EIF entwickelte und unterstützte und/oder aus dem EU-Haushalt finanzierte und/oder garantierte Programme, die auf die Förderung der Beteiligungsfinanzierung abzielen, gelten – wie in dieser Mitteilung dargelegt – als mit den in Artikel 133 Absatz 5 der Eigenmittelverordnung festgelegten Bedingungen vereinbar. Diese Präsupposition schließt die Förderfähigkeit von Programmen nicht aus, die von anderen EU-Einrichtungen oder nationalen Förderbanken oder -instituten verwaltet werden, die finanzielle Tätigkeiten auf professioneller Basis ausüben und die von einem Mitgliedstaat oder einer Einrichtung eines Mitgliedstaats auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene mit der Durchführung von Entwicklungs- oder Fördertätigkeiten beauftragt wurden, sofern diese die in dieser Mitteilung festgelegten Kriterien erfüllen.

2.1. Erhebliche Subventionen und Garantien, die dem Institut für seine Investition gewährt werden

7. In Artikel 133 Absatz 5 Buchstabe a der Eigenmittelverordnung ist festgelegt, dass dem Institut im Rahmen staatlicher Programme „für seine Investition erhebliche Subventionen oder Garantien gewährt [werden], einschließlich seitens multilateraler Entwicklungsbanken, öffentlicher Entwicklungsbanken im Sinne des Artikels 429a Absatz 2 oder internationaler Organisationen".

8. Der Begriff „Subventionen" bezeichnet finanzierte öffentliche Interventionen wie Zuschüsse, Eigenkapital oder Fremdfinanzierung, während der Begriff „Garantien" öffentliche Maßnahmen ohne Finanzierung umfasst. Für die Zwecke des Artikels 133 Absatz 5 der Eigenmittelverordnung müssen weder Subventionen noch Garantien die in Teil 3 Titel II Kapitel 4 der Eigenmittelverordnung festgelegten Anforderungen erfüllen, um förderfähig zu sein.

9. Subventionen und Garantien können für die Zwecke des Artikels 133 Absatz 5 der Eigenmittelverordnung unter verschiedenen Bedingungen als erheblich angesehen werden: a) wenn das staatliche Programm die gemeinsame Investition in Fonds vorsieht, die in Eigenkapital investieren, und die öffentliche Beteiligung mindestens 10 % des Gesamtbetrags des Fonds beträgt b) wenn die gemeinsame Investition des öffentlichen Sektors mindestens 10 % des Kapitals einer Einrichtung beträgt, die im Rahmen des jeweiligen staatlichen Programms förderfähig ist, und/oder c) wenn durch die öffentliche Intervention der Risikopositionswert der Institute um mindestens 20 % gesenkt wird. Die Einhaltung dieser Bedingungen sollte bei der ersten Finanzierungsrunde jedes staatlichen Programms bewertet werden. In den nachfolgenden Phasen jedes staatlichen Programms können die Höhe der gemeinsamen Investitionen des öffentlichen Sektors und/oder die Verringerung des Risikopositionswerts der Institute variieren, wenn sie die positive Wertentwicklung der Investition oder einen erweiterten Anlegerpool widerspiegeln.

10. Wenn sie im Rahmen staatlicher Programme im Sinne dieser Mitteilung gewährt werden, sollten Subventionen und Garantien, die mit dem Rechtsrahmen der Union für staatliche Beihilfen vereinbar sind, nach Artikel 133 Absatz 5 Buchstabe a der Eigenmittelverordnung automatisch als förderfähig gelten.

11. Förderfähige Anbieter von Subventionen und Garantien sind die in Artikel 133 Absatz 5 Buchstabe a der Eigenmittelverordnung aufgeführten Einrichtungen sowie andere öffentliche Stellen der EU wie Einrichtungen und Organe der EU, Zentral- und Regionalregierungen der Mitgliedstaaten sowie EU- und nationale Förderbanken und -institute.

12. Sofern alle in Artikel 133 Absatz 5 festgelegten Anforderungen dieser Mitteilung entsprechend erfüllt sind und die jeweils zuständigen Behörden ihre vorherige Genehmigung erteilt haben, können nationale Förderbanken und Institute, die der Eigenmittelverordnung unterliegen, das Risikogewicht von 100 % auf die Beteiligungsrisikopositionen anwenden, die sie im Rahmen der staatlichen Programme, für die sie Subventionen und/oder Garantien gewährt haben, eingehen.

13. Die Subventionen und Garantien können den investierenden Instituten oder Unternehmen, in die investiert wird, auch über gemeinsame Investitionsstrukturen oder zwischengeschaltete Gesellschaften mit Sitz in der EU im Rahmen von EU- oder nationalen staatlichen Programmen gewährt werden.

2.2. **Staatliche Aufsicht**

14. Artikel 133 Absatz 5 Buchstabe b der Eigenmittelverordnung schreibt vor, dass staatliche Programme „mit einer gewissen staatlichen Aufsicht“ einhergehen müssen.

15. Für die Zwecke des Artikels 133 Absatz 5 bezeichnet der Ausdruck „staatlich“ Behörden mit gewissen Exekutivbefugnissen, einschließlich Zentral- und Regionalregierungen der Mitgliedstaaten, die Europäischen Kommission sowie europäische und nationale öffentliche Finanzinstitute, -agenturen und -einrichtungen.

16. Die mit der Aufsicht betrauten Regierungsbehörden oder -stellen müssen nicht zwangsläufig diejenigen sein, die die Subventionen und Garantien im Rahmen eines staatlichen Programms bereitstellen.

17. Staatliche Programme sollten solide und transparente Kriterien und Überprüfungsverfahren für die Auswahl der Begünstigten enthalten.

18. Auch sollte die staatliche Aufsicht nach dem Überprüfungsverfahren erfolgen, um die Auswahl der Investitionen laufend zu bestätigen, unter anderem durch die regelmäßige Überwachung ihrer Wertentwicklung oder ihrer fortgesetzten Einhaltung der Kriterien des betreffenden staatlichen Programms.

2.3. **Beschränkungen für Kapitalbeteiligungen**

19. In Artikel 133, Absatz 5 Buchstabe c der Eigenmittelverordnung ist festgelegt, dass staatliche Programme „Beschränkungen für die Kapitalbeteiligungen vor[sehen], wie z. B. Beschränkungen hinsichtlich der Größe und der Art der Unternehmen, in die das Institut investiert, der zulässigen Höhe der Beteiligungen, des geografischen Standorts und anderer relevanter Faktoren, die das potenzielle Risiko der Investition für das Institut begrenzen“.

20. So können staatliche Programme beispielsweise eine oder mehrere der folgenden Beschränkungen enthalten, um Artikel 133 Absatz 5 Buchstabe c der Eigenmittelverordnung nachzukommen:

    1. absolute und relative Obergrenzen für den Umfang der Investition
    2. Konzentration der Investition auf Unternehmen mit Sitz in der EU
    3. Konzentration der Investition auf Unternehmen, die der Definition von KMU, kleinen Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung, Start-up-Unternehmen oder Scale-up-Unternehmen entsprechen
    4. Ausrichtung auf ein diversifiziertes Portfolio von Unternehmen im Rahmen der Kapitalbeteiligung in Bezug auf die Anzahl der Unternehmen, die geografische Verteilung und/oder das Jahr der Investition.
    5. Vereinbarungen mit ungleicher Risikoverteilung („non-pari passu“).

3. ÜBERWACHUNG UND DURCHSETZUNG

21. Mit Artikel 133 Absatz 5 der Eigenmittelverordnung werden die zuständigen Behörden beauftragt, den Instituten die vorherige Erlaubnis zu erteilen, Beteiligungsrisikopositionen, die im Rahmen förderfähiger staatlicher Programme eingegangen werden, ein Risikogewicht von 100 % zuzuweisen.

22. Institute sollten die Genehmigung der zuständigen Behörde einholen, wenn sie beabsichtigen, erstmals das Risikogewicht von 100 % auf die Beteiligungsrisikopositionen anzuwenden, die im Rahmen jedes einzelnen staatlichen Programms eingegangen werden. Unbeschadet der Zuständigkeiten und Befugnisse der zuständigen Behörden sollte für spätere Änderungen des Umfangs und/oder der Zusammensetzung der Beteiligungsrisikopositionen, die im Rahmen eines staatlichen Programms eingegangen wurden, für das die vorherige Genehmigung erteilt wurde, keine vorherige Genehmigung erforderlich sein.

23. Artikel 133 Absatz 5 sieht als Schutzvorkehrung vor, dass die Beteiligungsrisikopositionen, für die das Risikogewicht von 100 % für förderfähige Programme gilt, 10 % der Eigenmittel der Institute nicht übersteigen dürfen. Im Einklang mit der Definition der Eigenmittelverordnung sollte die Anforderung wie folgt berechnet werden: Der Nenner setzt sich aus den Eigenmitteln zusammen, die als Summe des Kernkapitals und des Ergänzungskapitals des Instituts zu verstehen sind. Der Zähler einer solchen Anforderung besteht aus allen Beteiligungsrisikopositionen, die im Rahmen staatlicher Programme eingegangen werden, die die Anforderungen des Artikels 133 Absatz 5 der Eigenmittelverordnung erfüllen. Institute sollten die Einhaltung dieser Anforderung nachweisen können, wenn sie die vorherige Genehmigung beantragen, sowie immer dann, wenn die zuständigen Behörden dies im Rahmen der Ausübung ihres Aufsichtsmandats verlangen.

24. Beteiligungsrisikopositionen, die im Rahmen staatlicher Programme eingegangen werden und über den Eigenmittelschwellenwert von 10 % hinausgehen, sollten die übliche Risikogewichtung erhalten.

25. Um den zuständigen Behörden und den Marktteilnehmern Transparenz zu bieten, wird die Kommission ein öffentliches Register der staatlichen Programme führen. Die Beurteilung der einzelnen Anträge der einzelnen Institute und ihrer aufsichtlichen Situation durch die zuständigen Behörden bleibt davon unberührt. Ziel des Registers ist es auch, den zuständigen Behörden eine Entscheidung in einem kurzen Zeitfenster zu ermöglichen.

26. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission (auch im Namen ihrer jeweiligen nationalen Förderbanken und -institute) die staatlichen Programme mitteilen, für die sie die Aufnahme in das oben genannte Register beantragen. Die Kommission wird ein Muster für solche Mitteilungen zur Verfügung stellen und dabei der Notwendigkeit Rechnung tragen, das Verfahren einfach zu gestalten. Eine solche Mitteilung sollte den Titel des staatlichen Programms, seine wichtigsten Bedingungen und eine Erläuterung enthalten, warum es die in Artikel 133 Absatz 5 festgelegten Anforderungen wie in dieser Mitteilung dargelegt erfüllt.

27. Aus Gründen der Vollständigkeit und Transparenz sollte das oben genannte Register auch Programme auflisten, die von der EIB oder dem EIF entwickelt und unterstützt oder aus dem EU-Haushalt finanziert und/oder garantiert werden und auf die Förderung der Beteiligungsfinanzierung abzielen.

28. Die Kommission wird die vorliegende Mitteilung innerhalb von vier Jahren nach ihrer Veröffentlichung überprüfen und dabei insbesondere Rückmeldungen der zuständigen Behörden zu ihren aufsichtlichen Erfahrungen berücksichtigen.